

Leitfaden für An- und Zugehörige von Verstorbenen

Was tun wenn jemand stirbt?

Stirbt ein Mensch zu Hause an einer natürlichen Todesursache, können Sie sich in Ruhe verabschieden, dennoch muss zeitnah ein Arzt verständigt werden.

Der Verstorbene kann je nach Jahreszeit bis zu 36 Stunden zu Hause bleiben.

Sollte die Todesursache unklar sein muss sofort ein Arzt informiert werden.

Es gibt Fälle, wie z.B. bei Freitod oder ungeklärtem Unfalltod, wo zusätzlich zu einem Arzt auch die Polizei informiert werden muss. Dies entscheidet der Arzt und nimmt den Kontakt auf. In einem solchen Fall kann die Bestattungsfreigabe erst nach Abschluss des Polizeiberichts durch die Staatsanwaltschaft erteilt werden.

Als nächstes sollte ein Bestattungsunternehmen informiert werden, dieses sorgt dafür, dass der Körper des verstorbenen Menschen überführt wird.

Der Sterbefall muss beurkundet werden, dies macht das zuständige Standesamt. Zuständig ist hier das Standesamt, in dessen Bereich der Tod eingetreten ist, also nicht immer das Standesamt des Wohnortes.

Für die Beurkundung ist neben dem ärztlichen Totenschein folgendes vorzulegen:

Ledige:

Geburtsurkunde und Personalausweis

Verheiratete:

Heiratsurkunde oder Abschrift aus dem Familienbuch bzw. Stammbuch, Personalausweis

Geschiedene:

Heiratsurkunde oder Abschrift aus dem Familienbuch bzw. Stammbuch, Scheidungsurteil, Personalausweis

Verwitwete:

Heiratsurkunde oder Abschrift aus dem Familienbuch bzw. Stammbuch, Sterbeurkunde oder Todeserklärung für den schon verstorbenen Ehegatten, Personalausweis

Bedenken Sie sich mehrere Sterbeurkunden ausstellen zu lassen, da diese zur Abwicklung diverser Formalitäten (Rente, Krankenkasse, Versicherungen oder Erbschein) benötigt werden. Bei nachträglicher Beantragung kommen zusätzliche Kosten auf Sie zu.

Totenschein und Sterbeurkunde(n) sind Voraussetzung für die Bestattung und die weiteren zu regelnden Formalitäten.

Die Bestattung (Termin und Grabform) muss mit dem Friedhofsamt des gewünschten Beerdigungsortes, in der Regel dem Wohnort, vereinbart werden. Auch hier kann das Bestattungsunternehmen unterstützen.

Die **Gestaltung der Beisetzung** muss mit dem jeweiligen Pfarramt zu dessen Religionsgemeinschaft der Verstorbene gehört hat abgestimmt werden. Sollten Sie sich einen Trauerredner wünschen, kann Ihnen ihr Bestatter weiterhelfen.

Sollte eine **Todes- und/oder Dankesanzeige** gewünscht werden, sollten sie sich zeitnah um die Veröffentlichung in gewünschter Zeitung kümmern. Auch hier unterstützt Sie ihr ausgewähltes Bestattungsinstitut.

Die **Auswahl eines Grabsteins** ist eine Sache, die **etwas Zeit hat**. Da sich ein frisches Grab erst setzen muss, bevor der Stein aufgestellt werden kann.

Eine **Platte für eine Urnenwand** können Sie **zeitnah** in Auftrag geben.

Es gibt noch weitere Behördengänge und Formalitäten, die nicht vergessen werden sollten, dabei kann Sie auch das Bestattungsunternehmen unterstützen.

1. Mitteilung an die Krankenkasse u. Rückgabe der Versicherungskarte des Verstorbenen
2. Bezog der Verstorbene bereits Rente, so kann über den Postrentendienst das sogenannte Sterbevierteljahr (3 Monate Weitergewährung der bisherigen Rente) beantragt werden
3. Hinterbliebenenrente bei LVA und BfA kann über das Versicherungsamt der Gemeinde oder den Versicherungsältesten der Krankenkassen beantragt werden
4. Bezog der Verstorbene eine Betriebsrente bzw. Zusatzversorgungsrente oder ähnliches ist der zahlenden Stelle eine Sterbeurkunde zu übersenden
5. Lebens- und weitere Versicherungen sind zu benachrichtigen

6. Bankgeschäfte sind zu erledigen. In einigen Fällen muss ein Erbschein vorgelegt werden, dieser wird durch das Amtsgericht (Nachlassgericht) ausgestellt.

In Hessen wendet sich das Ortsgericht des Wohnortes des Verstorbenen zur Aufnahme einer Sterbefallanzeige für das Nachlassgericht an die Hinterbliebenen. Die Sterbefallanzeige wird vor der Erteilung eines Erbscheins benötigt.

Bei der Beantragung eines Erbscheines sind die Verwandtschaftsverhältnisse zum Erblasser nachzuweisen. Die entsprechenden Urkunden oder das Stammbuch sind dem Nachlassgericht vorzulegen.